

Nr. 976

20.11.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
121/2025	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des gemeinsamen kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Rietberg und der Stadt Verl	5155
122/2025	Kreis Gütersloh	Gewässerschaubekanntmachung	5159
123/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Lutter im Bereich des Naturschutzgebietes "Hühnermoor" in Harsewinkel/Stadteil Marienfeld - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5160
124/2025	Bezirksregierung Detmold	Festsetzung von Naturdenkmälern im Außenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Vermold sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg	5161
125/2025	Kreis Gütersloh	Festsetzung von Naturdenkmälern im Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Vermold, Werther sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen - Ordnungsbehördliche Verordnung	5162

121/2025 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung des gemeinsamen kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Rietberg und der Stadt Verl

Die Stadt Rietberg - Beteiligte zu 1 - und
die Stadt Verl - Beteiligte zu 2 -
(nachstehend gemeinsam „die Beteiligten“ genannt)

schließen auf der Grundlage von §§ 2, 3 Abs. 2, 5, 6 Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) auf freiwilliger Basis für den Zeitraum der Testphase vom 01.10.2025 – 30.09.2026 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung des kommunalen Ordnungsdienstes durch die örtlichen Ordnungsbehörden:

Präambel

Mit Datum vom 10.06.2025 wurde durch die Bürgermeister der beiden beteiligten Städte eine Absichtserklärung unterzeichnet, mit welcher eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) angestrebt und die Grundlage für die weitere Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gelegt wurde.

Die Kooperation beider Beteiligten wird zunächst in einer einjährigen Testphase (Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) erprobt, damit die Vollzugsdienstkräfte alle örtlichen Gegebenheiten der Partnerstadt kennenlernen und ortsbezogene Besonderheiten verinnerlichen können. Bei einer festen Kooperation nach dieser Laufzeit ab dem 01.10.2026 ist eine erneute Mandatierung erforderlich.

Diese Vereinbarung gilt der Einrichtung einer gemeinsamen Wahrnehmung des kommunalen Ordnungsdienstes der Ordnungsbehörden beider Beteiligter im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeiten auch auf dem Stadtgebiet des jeweilig anderen Beteiligten.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Effizienzsteigerung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Verbesserung des Sicherheitsgefühls für alle rund 58.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem etwa 175 km² großen Gebiet.

§ 1 Mandate, Vollmachten

- (1) Zur Einrichtung und Durchführung eines gemeinsamen kommunalen Ordnungsdienstes einigen sich die Beteiligten darauf, im Rahmen dieser Vereinbarung in Form des Mandatsverhältnisses (§ 23 Abs. 1, 2 S. 2 GkG) Aufgaben für die jeweils andere Beteiligte auf dessen Stadtgebiet durchzuführen.
- (2) Die Beteiligten erteilen sich hiermit gegenseitig Vollmacht, die Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes und die Ausübung der zugehörigen Verwaltungshandlungen während der flexibel festzulegenden Einsatzschichten nach Maßgabe des § 3 im Namen der anderen Beteiligten wahrzunehmen. Sie verpflichten sich, diese Aufgaben und den Einsatz zur Gefahrenabwehr für die jeweils andere Beteiligte durchzuführen. Die Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz NRW und den einschlägigen Spezialvorschriften.
- (3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Durchführung der übernommenen Aufgaben erfolgt mit Wirkung für und gegen die vertretene Beteiligte. Deren Rechte und Pflichten bleiben als Trägerin der Aufgaben unberührt. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist in Vertretung der übertragenden Beteiligten aufzutreten.
- (4) Die Vollmachten gelten ausschließlich für die, nachfolgend vertraglich, festgelegten Zeiträume. Sie erlöschen mit Ablauf, Kündigung, Aufhebung sowie anderweitiger Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 2 Koordinierungsgruppe

- (1) Die strategische Führung des KOD obliegt der Koordinierungsgruppe, der die verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Fachbereiche der Beteiligten angehören.
- (2) Zur operativen Führung wird ein/e Mitarbeiter/in als Sachgebietsleitung durch die Beteiligten bestellt. Zur Stellvertretung der Sachgebietsleitung wird ein/e Mitarbeiter/in der jeweils anderen Beteiligten bestellt. Die Sachgebietsleitung hat keine strategisch-politische Verantwortung, sondern sorgt dafür, dass Abläufe, Einsätze und Kommunikation zwischen den beteiligten Kommunen im Alltag koordiniert und

effizient umgesetzt werden.

- (3) Die Koordinierungsgruppe trifft die Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation (z.B. Rahmendienstzeiten, persönliche und technische Ausstattung, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskonzepte für die Mitarbeitenden).

§ 3 Arbeitszeiten, Aufgabenverteilung

- (1) Der gemeinsame kommunale Ordnungsdienst wird als fest installiertes behördliches Instrument im Rahmen eines regelmäßigen, flexibel festzulegenden Einsatzplanes in Form eines Schichtmodells von den jeweils diensthabenden Beteiligten für beide Stadtgebiete wahrgenommen. Der gemeinsame kommunale Ordnungsdienst deckt mit einem flexiblen Schichtmodell ein größtmögliches Zeitfenster im Rahmen der Möglichkeiten ab.
- (2) Sofern im Rahmen des regulären Dienstgeschäftes Zwangsmaßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) durchzuführen sind, können diese insoweit übernommen werden, als dass, auch ohne Rückgriff auf die vorhandene Rufbereitschaft, qualifiziertes Personal im Dienst verfügbar ist.

§ 4 Organisation

- (1) Die Person des Dienstvorgesetzten der Mitarbeitenden sowie deren Dienstort bleiben unberührt. Zur Durchführung der übertragenen Aufgaben können die Beteiligten sowohl eigenes Personal als auch interkommunal zusammengestelltes Personal einsetzen.
- (2) Das Personal soll zusätzlich zu dem der Dienstbehörde eigenen behördlichen Ausweis (§ 13 S. 2 OBG) mit einer das Mandatsverhältnis ausweisenden Bescheinigung ausgestattet werden. Perspektivisch wird dem Personal ein einheitlicher Dienstausweis zur Verfügung gestellt.
- (3) Erfolgen Einsätze im örtlichen Zuständigkeitsbereich der anderen Beteiligten, sind dieser die zugehörigen Aufzeichnungen, angelegten Akten und anderen Unterlagen unverzüglich zuzuleiten. Über getroffene Maßnahmen ist sie unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Weitere organisatorischen Regelungen (wie z.B. eine einheitliche Bezeichnung) trifft die Koordinierungsgruppe.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass ein Kostenausgleich etwa in Form der Entschädigung für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht stattfindet. Die sachlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung und Einsätze im Rahmen des gemeinsamen Dienstes, die Personalkosten sowie die Personalnebenkosten tragen die Beteiligten jeweils für sich.
- (2) Das Vorgenannte gilt unabhängig von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Einsätze.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Jede Kommune haftet für Schäden, die ihre Bediensteten im Rahmen dieser Vereinbarung

verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung ihrer eingesetzten Kräfte Sorge zu tragen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Testphase, bis spätestens 30.09.2026 geschlossen.
- (2) Die Beteiligten räumen sich ein gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht ein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erklärungsberechtigt sind die Hauptverwaltungsbeamte der Beteiligten oder ihre stellvertretenden Personen unter Beachtung der gesetzlichen Stellvertretungsregelungen.
- (5) Die §§ 60, 62 VwVfG gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Schlussklauseln

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Gütersloh als Untere staatliche Verwaltungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 3 GkG ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh bekannt zu machen. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, frühestens aber zum 01.11.2025.
- (2) Die Beteiligten weisen auf die in Abs. 1 genannte Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hin.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende rechtswirksame Regelung

Verl, 15.09.2025

Rietberg, 15.09.2025

gez.
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister Stadt Verl

gez.
Andreas Sunder
Bürgermeister Stadt Rietberg

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des gemeinsamen kommunaler Ordnungsdienstes der Stadt Rietberg und der Stadt Verl vom 15.09.2025 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 18.11.2025

Die Landrätin des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Ina Laukötter

122/2025 Kreis Gütersloh

Amtliche Bekanntmachung

Die gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 erforderlichen Gewässerschauen an sonstigen fließenden Gewässern im Kreis Gütersloh werden wie folgt durchgeführt:

Wasserverband/ Treffpunkt	Datum/ Uhrzeit
Kattenheide und Fahrenteich/ Schloß Holte-Stukenbrock (Röwekamp 70)	3.12.25/ 10:00
Loddenbach/ Halle (Zum Niederdorf 29)	4.12.25/ 10:00
Sandforther Bach/ Steinhagen (Kölkebecker Straße 3)	11.12.25/ 9:00
Teichwiesen/ Steinhagen (Am Kottenteich 1)	11.12.25/ 11:00
Ölbach/ Varensell (Spexardweg 15)	16.12.25/ 10:00
Ruthenbach/ Halle (Voßheide 3)	17.12.25/ 9:30
Ellerbrock/ Halle (Schildstraße 18)	17.12.25/ 13:30

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger des Gewässers, die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die untere Landschaftsbehörde haben gemäß § 95 Abs.2 LWG NRW Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung.

Gütersloh, den 19.11.2025

Kreis Gütersloh
Die Landrätin

123/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Lutter im Bereich des Naturschutzgebietes „Hühnermoor“ in Harsewinkel/Stadtteil Marienfeld

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, die Lutter auf einem ca. 270 m langen Abschnitt zu renaturieren. Der betroffene Gewässerabschnitt befindet sich ca. 2 km östlich der bebauten Ortslage von Marienfeld und direkt südlich des Naturschutzgebietes „Hühnermoor“ in der Stadt Harsewinkel. Der Planungsbereich beginnt in Fließrichtung gesehen in Höhe der Gewässerstation 8,72 und schließt an den bereits renaturierten Gewässerabschnitt westlich in Höhe der Gewässerstation 8,45 an.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Für die Lutter stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung dar. Der betroffene Gewässerabschnitt ist derzeit durch einen gestreckten Verlauf geprägt, eine eigendynamische Entwicklung ist nicht möglich. Die Planung sieht vor, die Lutter mäandrierend in das rechte Vorland zu verlegen. Mit der Verlegung ist eine Laufverlängerung um ca. 275 m verbunden. Es wird unter anderem mit Gewässeraufweitungen und durch den Einbau von Totholz ein strukturreicher Gewässerabschnitt geschaffen, die eigendynamische Entwicklung der Lutter wird gefördert.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entspricht die geplante Maßnahme dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 29.10.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Aulich

124/2025 Bezirksregierung Detmold

Natur- und Landschaftsschutz hier: Öffentliche Auslegung

Festsetzung von Naturdenkmalen im Außenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Versmold sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt Einzelschöpfungen der Natur gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Okt. 2024 (BGBl. I Nr. 323), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturdenkmale festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Amtlichen Liste der Naturdenkmale und der Karten können in der Zeit vom **01. Dezember 2025** bis zum **05. Januar 2026** im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wirueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Kreisverwaltung Gütersloh, im Kreishaus Wiedenbrück, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 212, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Kreisverwaltung Gütersloh im Kreishaus Wiedenbrück, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück ausschließlich schriftlich erheben.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturdenkmalverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen an den geplanten Naturdenkmalen verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung abweichende Regelungen getroffen sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Detmold, den 19.11.2025
Az.: 51.2.5.-002/2024-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Witzke

125/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW

Festsetzung von Naturdenkmalen im Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Vermold, Werther sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen.

Der Kreis Gütersloh beabsichtigt Einzelschöpfungen der Natur gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie § 43 Abs. 2 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturdenkmale festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarten liegt in der Zeit vom **01. Dezember 2025** bis zum **05. Januar 2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Amtlichen Liste der Naturdenkmale und der Übersichtskarten können zusätzlich in digitaler Form auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter <https://www.kreis-guetersloh.de/aktuelles/amtsblaetter/aktuelle-amtsblaetter/> eingesehen werden.

Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde abgeschlossen. Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturdenkmalverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen an den geplanten Naturdenkmalen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Rheda-Wiedenbrück, 19.11.2025

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez.

Brandstetter

(Sachgebietsleitung)

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen für den Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen.

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646) in der jetzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen:

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie § 43 Abs. 2 und 3 und § 47 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbüroengesetz NRW (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 2.500 (Amtliche Basiskarte). Die Karten und das Naturdenkmalverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Sie können
 - a) bei der Bezirksregierung in Detmold während der Dienststunden,
 - b) bei der Kreisverwaltung Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück während der Dienststunden sowie
 - c) auf der Homepage des Kreises Gütersloh eingesehen werden.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).
 - a) Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Sie umfasst jedoch mindestens 10 m im Abstand vom Stammfuß. Bei Säulen- und Pyramidalformen gilt als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.
 - b) Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.
 - c) Für flächenhafte Objekte ist Schutzfläche in den angeführten Karten (Maßstab 1 : 2.500) umgrenzt.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,

- b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Objekte; insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes, der ökologischen, kulturhistorischen oder landschaftsbildprägenden Bedeutung der Objekte.
- (2) Durch den Schutzzweck sind insbesondere erfasst
- a) Gehölze wie Einzelbäume und Baumreihen,
 - b) geologische Objekte wie Findlinge,
 - c) flächenhafte Objekte wie Teiche

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner Schutzfläche oder ihrer Bestandteile führen können.

- (2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, Anzeige, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; als bauliche Anlagen gelten auch
 - Hochsitze und Ansitzleitern,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sportanlagen und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedungen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Reparatur von Zäunen und das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;
3. die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer und Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen, aufzustellen oder abzustellen;
5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;

6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Entwässerungs-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterial, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;
8. Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;
9. Pflanzenbehandlungsmittel sowie Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe auszubringen oder zu lagern oder anzuwenden;
10. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme bei der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

11. zu lagern oder Feuer zu machen;

12. Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Flächen verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
2. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
3. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der gemäß dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten. Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt kein Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die untere Naturschutzbehörde. Die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals trägt die untere Naturschutzbehörde. Kosten für Maßnahmen, die rein dem Erhalt der Verkehrssicherheit dienen, hat der Eigentümer zu übernehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.

Gütersloh, den _____

Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-

Die Landrätin

(Laukötter)

Anlage 1

Verzeichnis der Naturdenkmale – Innenbereich

B 1	Ginkgobaum am Pastoratsgarten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen	
Lagebeschreibung:	Ginkgobaum nordöstlich des Pastoratshauses der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen	
Gemeinde:	Borgholzhausen	
Gemarkung:	Borgholzhausen	
Flur:	5	
Flurstück:	311	
Koordinaten:	R 452274.57, H 5772695.14	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines alten solitären Ginkgobaumes.	

B 2	Eiche an der Möhlerstraße in Herzebrock-Clarholz	
Lagebeschreibung:	Eiche auf Verkehrsbegleitfläche östlich der Möhlerstraße	
Gemeinde:	Herzebrock-Clarholz	
Gemarkung:	Herzebrock	
Flur:	35	
Flurstück:	991 und 992	
Koordinaten:	R 446959.74, H 5747782.70	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	

B 3	Platane auf dem Eckgrundstück an der Daltropstraße in Gütersloh	
Lagebeschreibung:	Platane im Garten des Eckgrundstückes	
Gemeinde:	Gütersloh	
Gemarkung:	Gütersloh	
Flur:	82	
Flurstück:	365	
Koordinaten:	R 456990.76, H 5750684.12	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Platane.	

B 4	6 Platanen an der Holzhofstraße in Clarholz	
Lagebeschreibung:	6 Platanen auf der Nordseite der Holzhofstraße in Clarholz	
Gemeinde:	Herzebrock-Clarholz	
Gemarkung:	Clarholz	
Flur:	18	
Flurstück:	1099	
Koordinaten:	R 444568.45, H 444568.45	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten Platanen-Reihe.	

B 5	Eibe an der Schloßstraße in Rheda-Wiedenbrück	
	Lagebeschreibung:	Eibe an der Schloßstraße ca. 50 m südlich der Einmündung Steinweg
	Gemeinde:	Rheda-Wiedenbrück
	Gemarkung:	Rheda
	Flur:	19
	Flurstück:	366
	Koordinaten:	R 451268.10, H 5744758.20
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten Eibe.

B 6	Eiche an der Stromberger Straße in Langenberg	
	Lagebeschreibung:	Eiche am westlichen Ortsrand von Langenberg ca. 30 m nördlich der Stromberger Straße in einer Wiese
	Gemeinde:	Langenberg
	Gemarkung:	Langenberg
	Flur:	24
	Flurstück:	745
	Koordinaten:	R 452602.19, H 5736367.02
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 7	Linde an der Lange Straße in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	1 Linde im Hof der Gaststätte nördlich des Wirtshauses
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Neuenkirchen
	Flur:	2
	Flurstück:	1334
	Koordinaten:	R 461767.64, H 5742679.14
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.

B 8	Linde auf dem Parkplatz der Gaststätte „Zur Friedenslinde“ in Verl	
	Lagebeschreibung:	Linde auf dem Parkplatz der Gaststätte „Zur Friedenslinde“ in Verl-Sende
	Gemeinde:	Verl
	Gemarkung:	Sende
	Flur:	18
	Flurstück:	230
	Koordinaten:	R 469132.60, H 5750491.95
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.

B 9	Eiche an der Sender Straße in Schloß Holte-Stukenbrock	
	Lagebeschreibung:	Eiche nordwestlich des Bahnhofs Schloß Holte auf dem Gelände des Sägewerkes Meyer an der Sender Straße
	Gemeinde:	Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemarkung:	Schloß Holte
	Flur:	9
	Flurstück:	2379
	Koordinaten:	R 473010.68, H 5751151.25
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 10	Eiche an der Straße Nienhagen in Werther	
	Lagebeschreibung:	1 Eiche im Garten hinter dem Gasthof Weinhorst, Häger-Ortsmitte
	Gemeinde:	Werther
	Gemarkung:	Werther
	Flur:	12
	Flurstück:	731
	Koordinaten:	R 462441.09 H 5772008.50
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 11	Blutbuche in Garten an der Hohenzollernstraße in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Blutbuche auf dem Grundstück Hohenzollernstraße 36, neben dem Hauseingang
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Gütersloh
	Flur:	30
	Flurstück:	212
	Koordinaten:	R 456975.69 H 5751179.78
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Blutbuche.

B 12	Ilex am Kampgarten in Borgholzhausen	
	Lagebeschreibung:	Ilex am Kampgarten, Fußweg zwischen dem Rathaus und der Teutoburger Straße
	Gemeinde:	Borgholzhausen
	Gemarkung:	Borgholzhausen
	Flur:	5
	Flurstück:	298
	Koordinaten:	R 452317.66, H 5772927.78
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines alten solitären Ilex-Baumes.

B 13	Eiche im Privatgarten der Villa Elmendorf in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Eiche im Park südlich der Villa Elmendorf
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Isselhorst
	Flur:	2
	Flurstück:	1851
	Koordinaten:	R 459538.82, H 5755060.70
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	

B 14	Eiche am Barbaraweg in Schloß Holte-Stukenbrock	
	Lagebeschreibung:	Eiche vor den Garagen westlich des Barbaraweg in Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemeinde:	Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemarkung:	Stukenbrock
	Flur:	18
	Flurstück:	117 und 118
	Koordinaten:	R 478668,83, H 5746521,61
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	

B 15	Eiche an der Mühlenstraße in Steinhagen	
	Lagebeschreibung:	1 Eiche auf dem Spielplatz an der Mühlenstraße
	Gemeinde:	Steinhagen
	Gemarkung:	Steinhagen
	Flur:	1
	Flurstück:	2309
	Koordinaten:	R 459312.38, H 5761913.95
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.	

B 16	Linde auf dem städtischen Friedhof in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	Linde im südlichen Bereich des städtischen Friedhof in Rietberg
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Rietberg
	Flur:	4
	Flurstück:	322
	Koordinaten:	R 460161.79, H 5739265,33
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.	

B 17	2 Platanen am Stadlers Garten in Rietberg	
Lagebeschreibung:	2 Platanen nördlich des Stadlers Garten in Rietberg-Neuenkirchen	
Gemeinde:	Rietberg	
Gemarkung:	Neuenkirchen	
Flur:	2	
Flurstück:	1086	
Koordinaten:	B1: R 461649.77, H 5742446.04 / B2: R 461632.11, H 5742445.67	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten solitären Platanen.	

B 18	Blutbuche im Garten an der Gütersloher Straße in Rietberg	
Lagebeschreibung:	Blutbuche im Garten nördlich der Kindertagesstätte	
Gemeinde:	Rietberg	
Gemarkung:	Neuenkirchen	
Flur:	2	
Flurstück:	1452	
Koordinaten:	R 461608,06, H 5742387,45	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Blutbuche.	

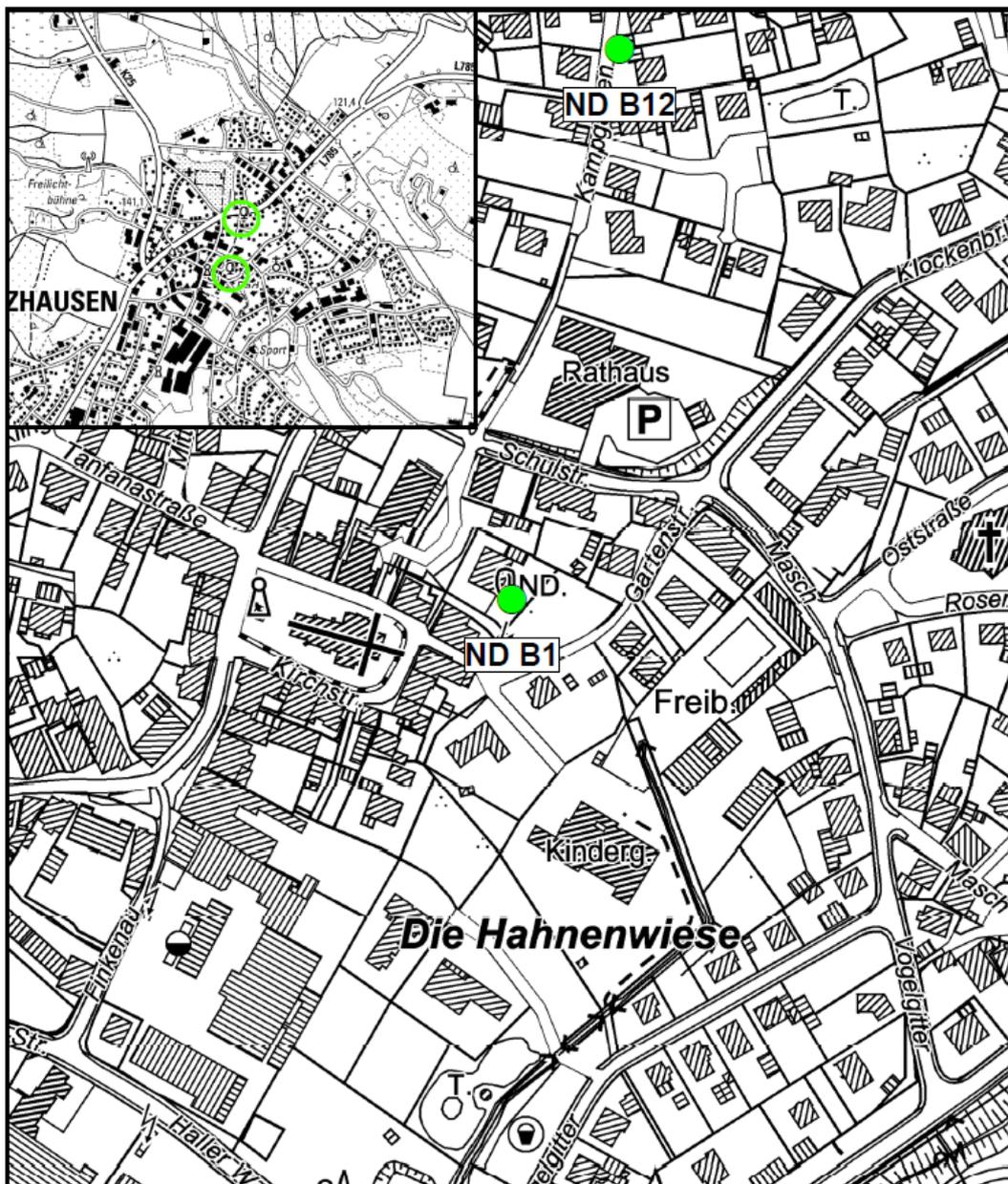
B 19	Buche im Garten des Eckgrundstückes an der Wichernstraße in Gütersloh	
Lagebeschreibung:	Buche im Garten südlich des Wohnhauses	
Gemeinde:	Gütersloh	
Gemarkung:	Gütersloh	
Flur:	13	
Flurstück:	250	
Koordinaten:	R 456530,83, H 5752391,25	
Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Buche.	

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Anlage 2 Übersichtskarten

Naturdenkmal Nr. B1:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

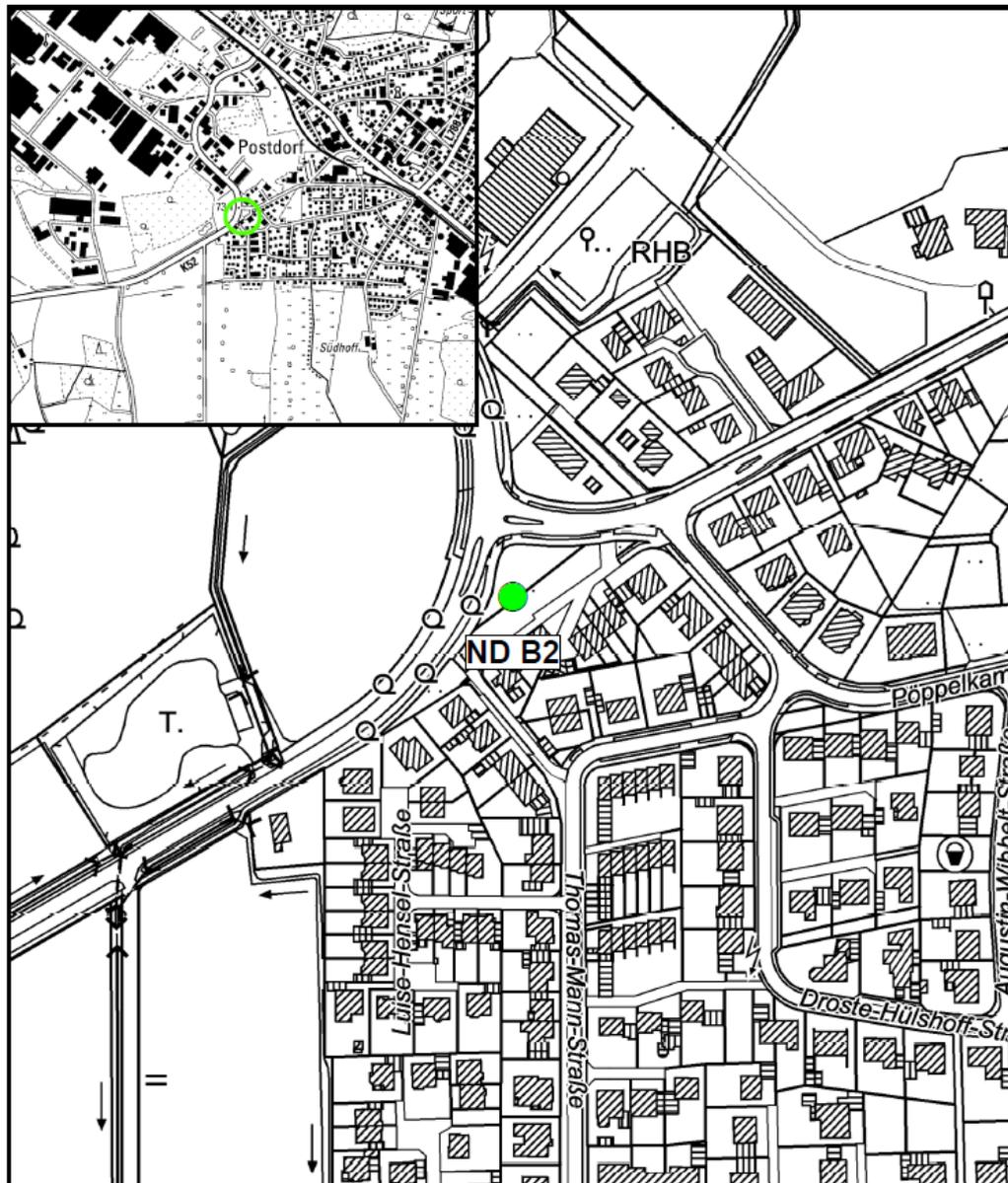
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B2:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

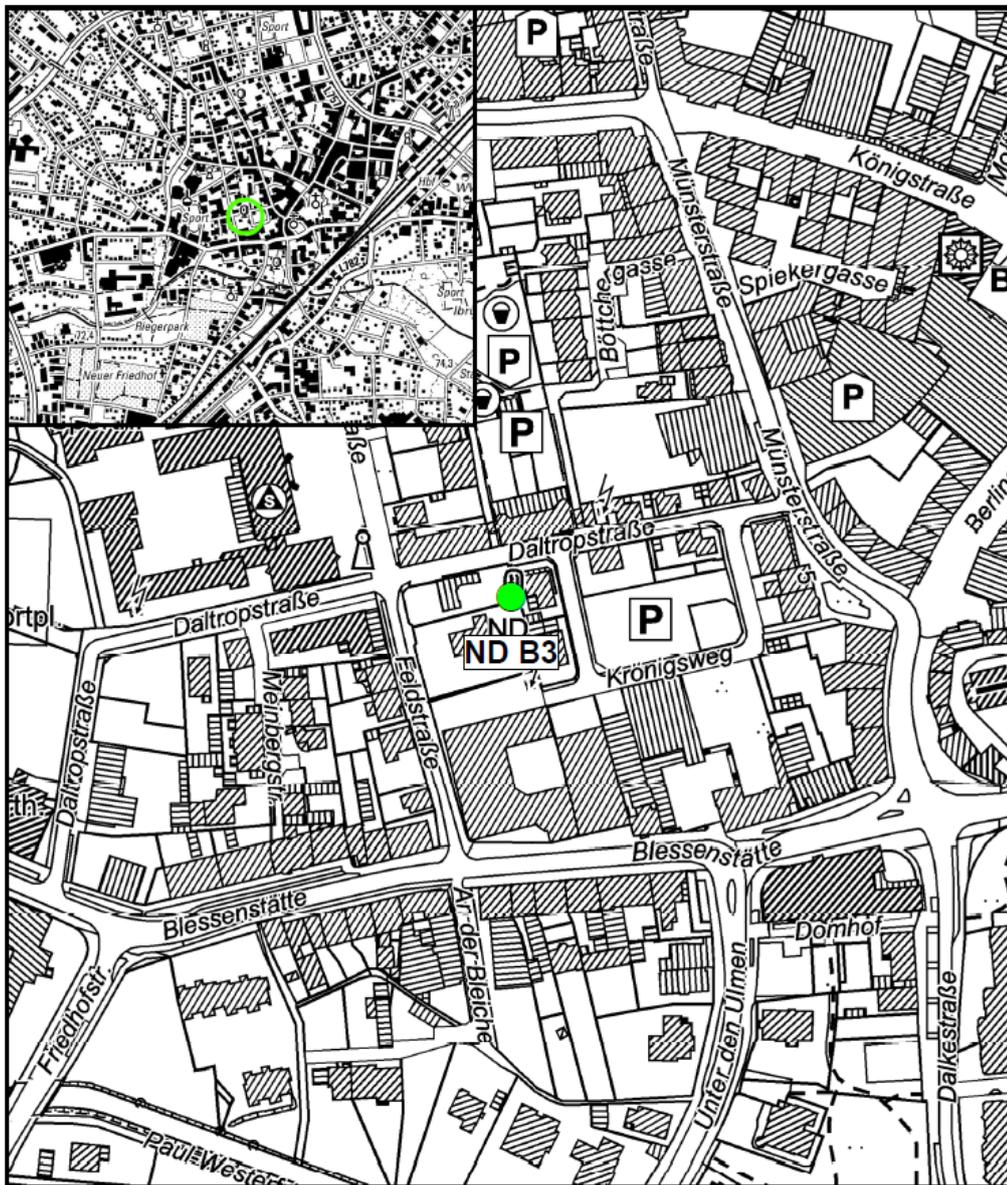
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B3:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

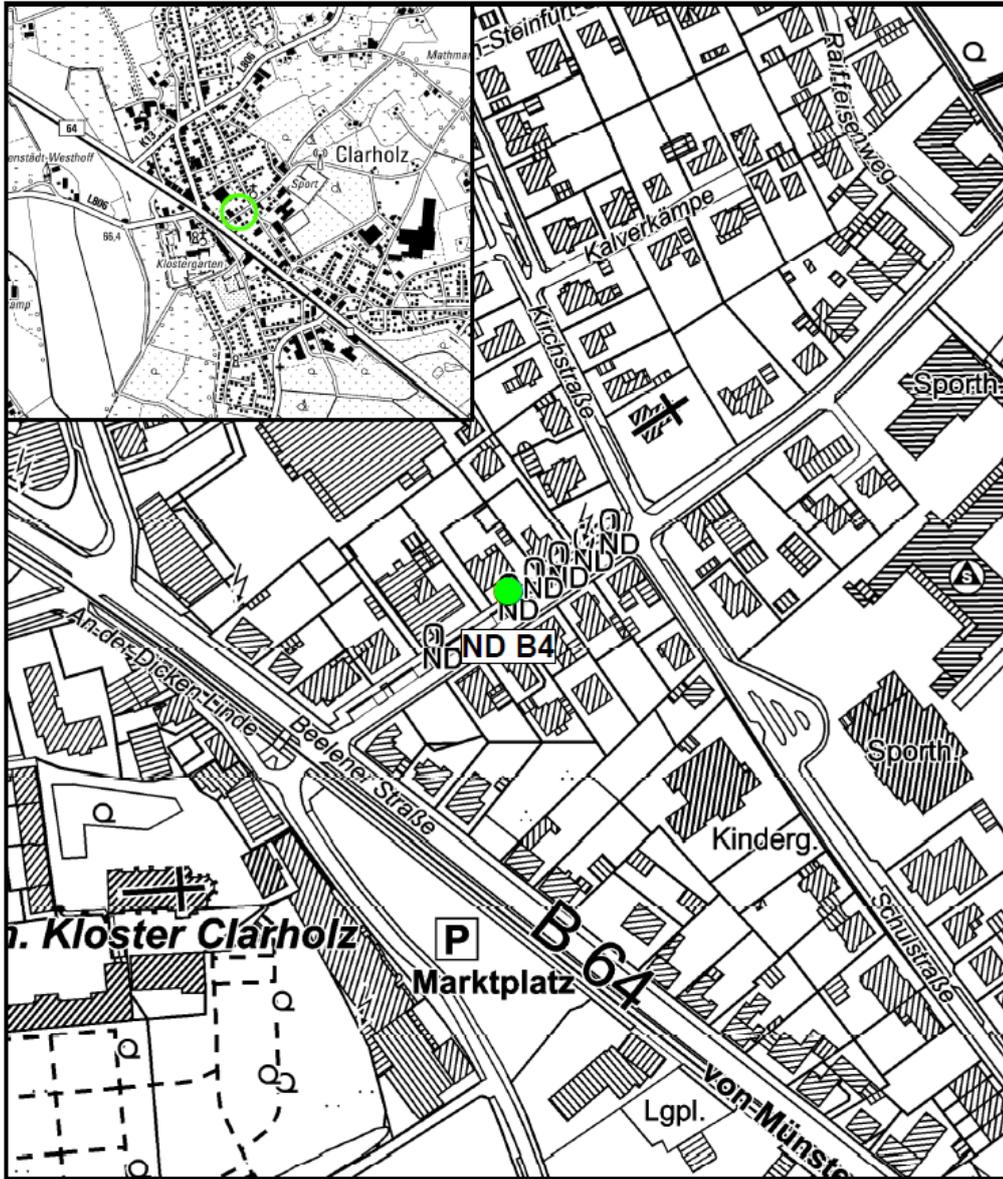
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B4:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

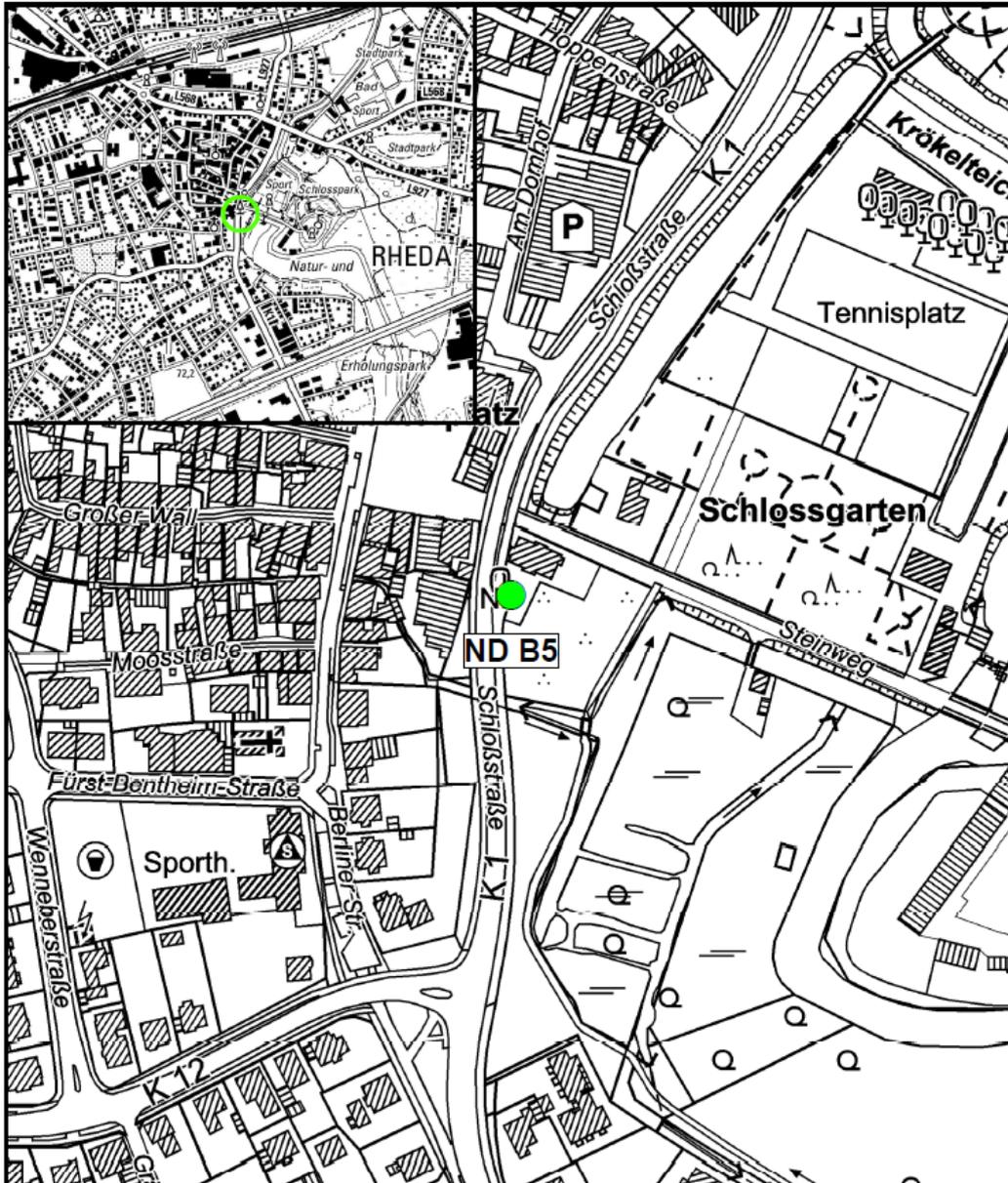
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B5:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

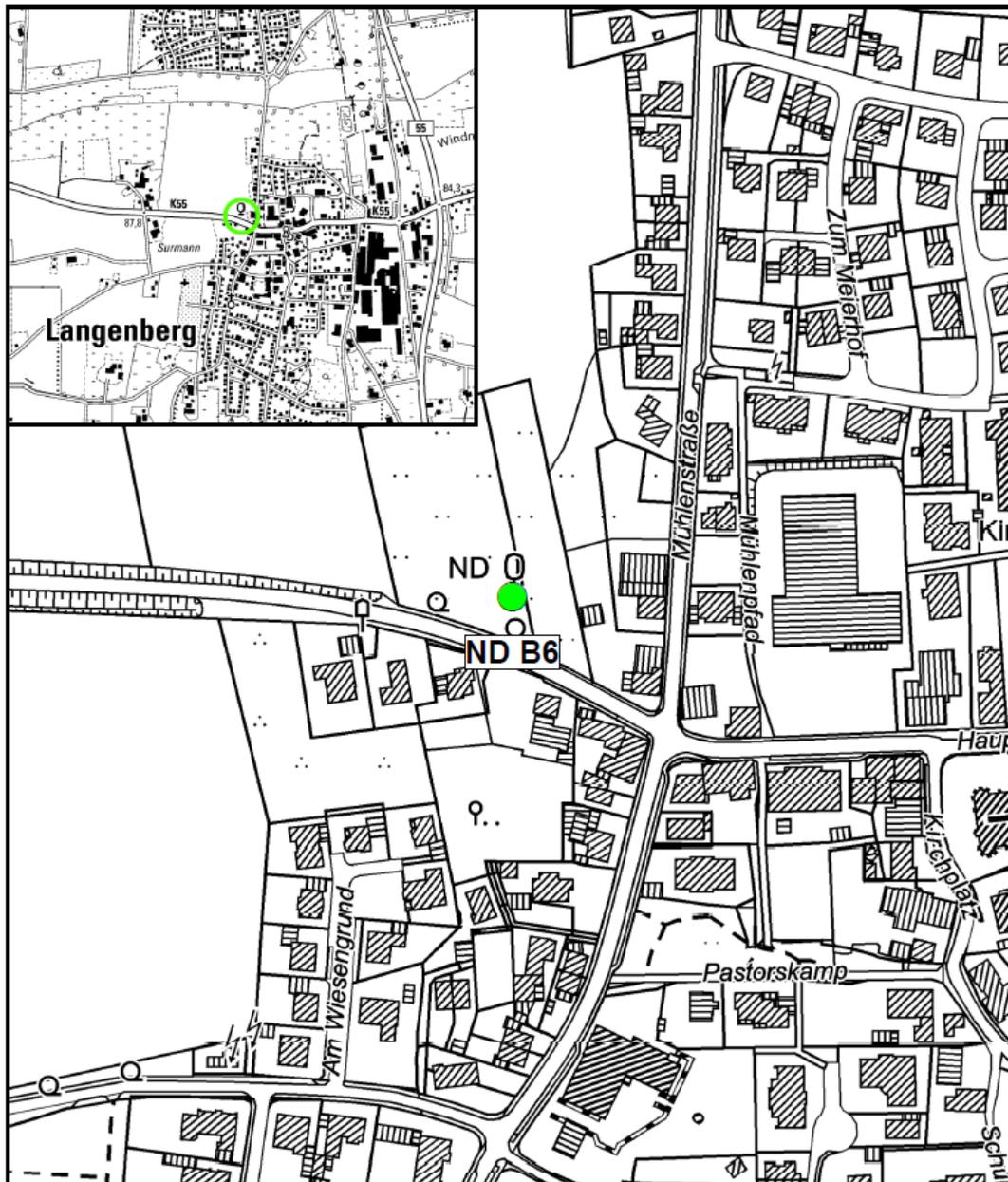
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B6:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

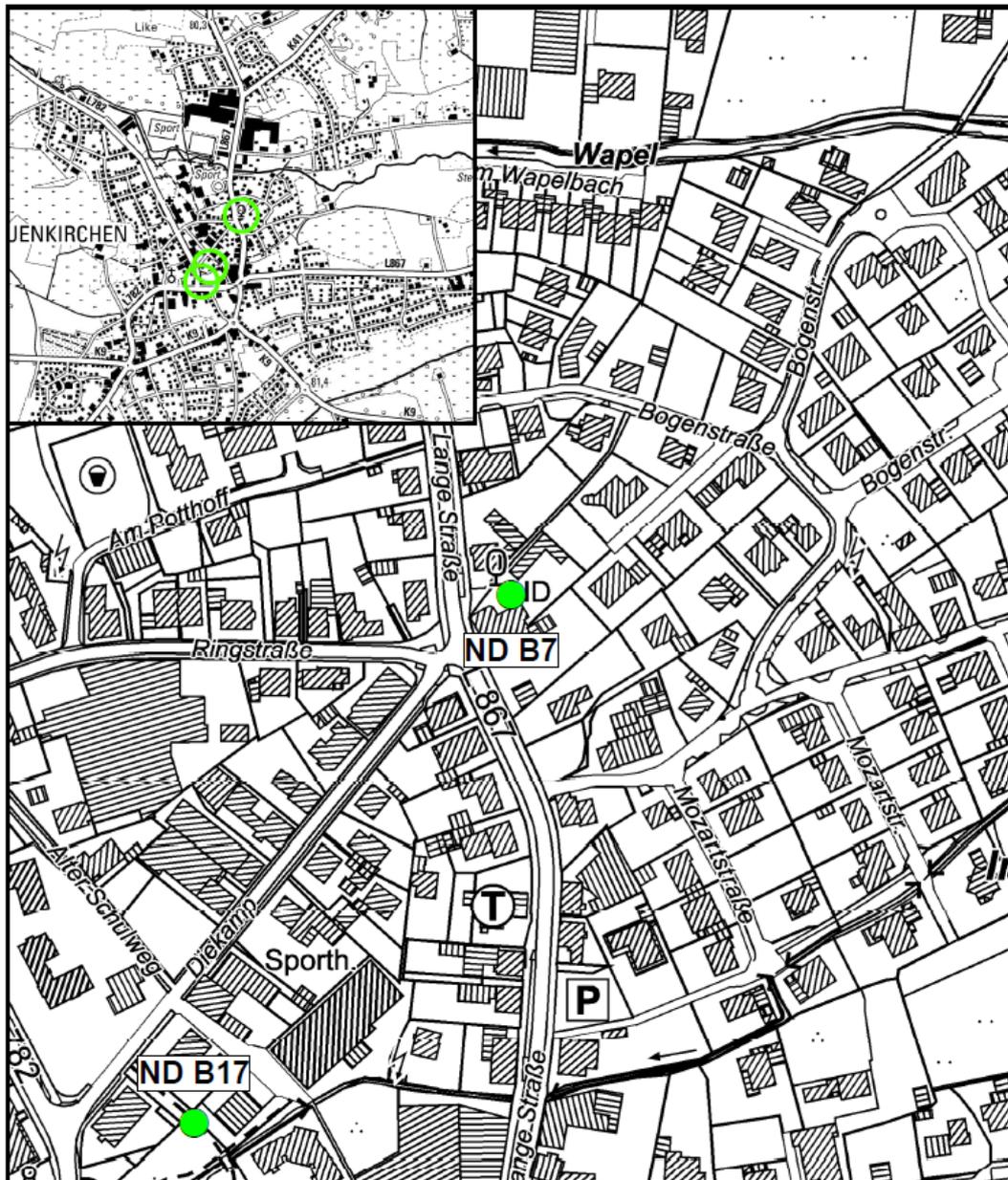
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertetung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B7:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

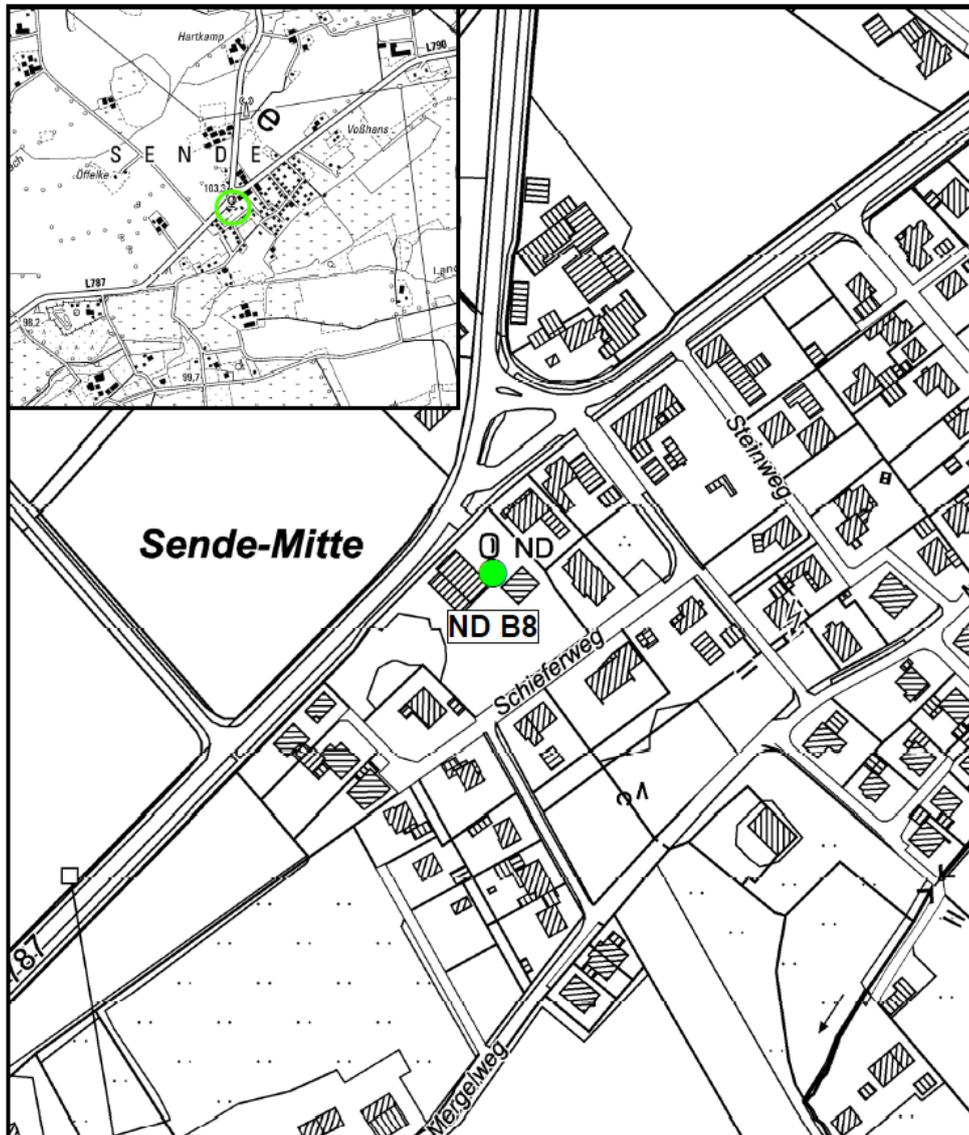
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B8:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

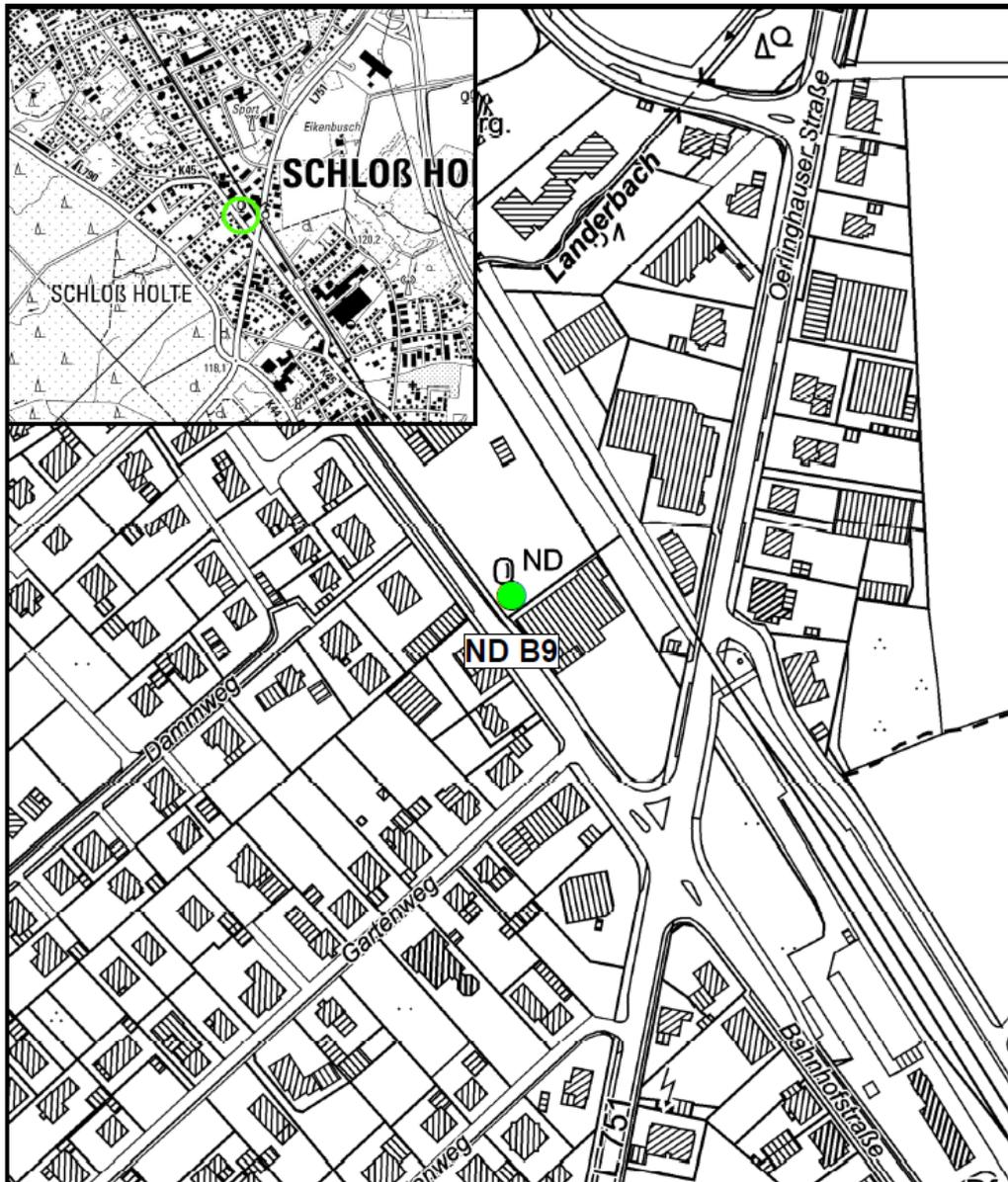
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B9:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

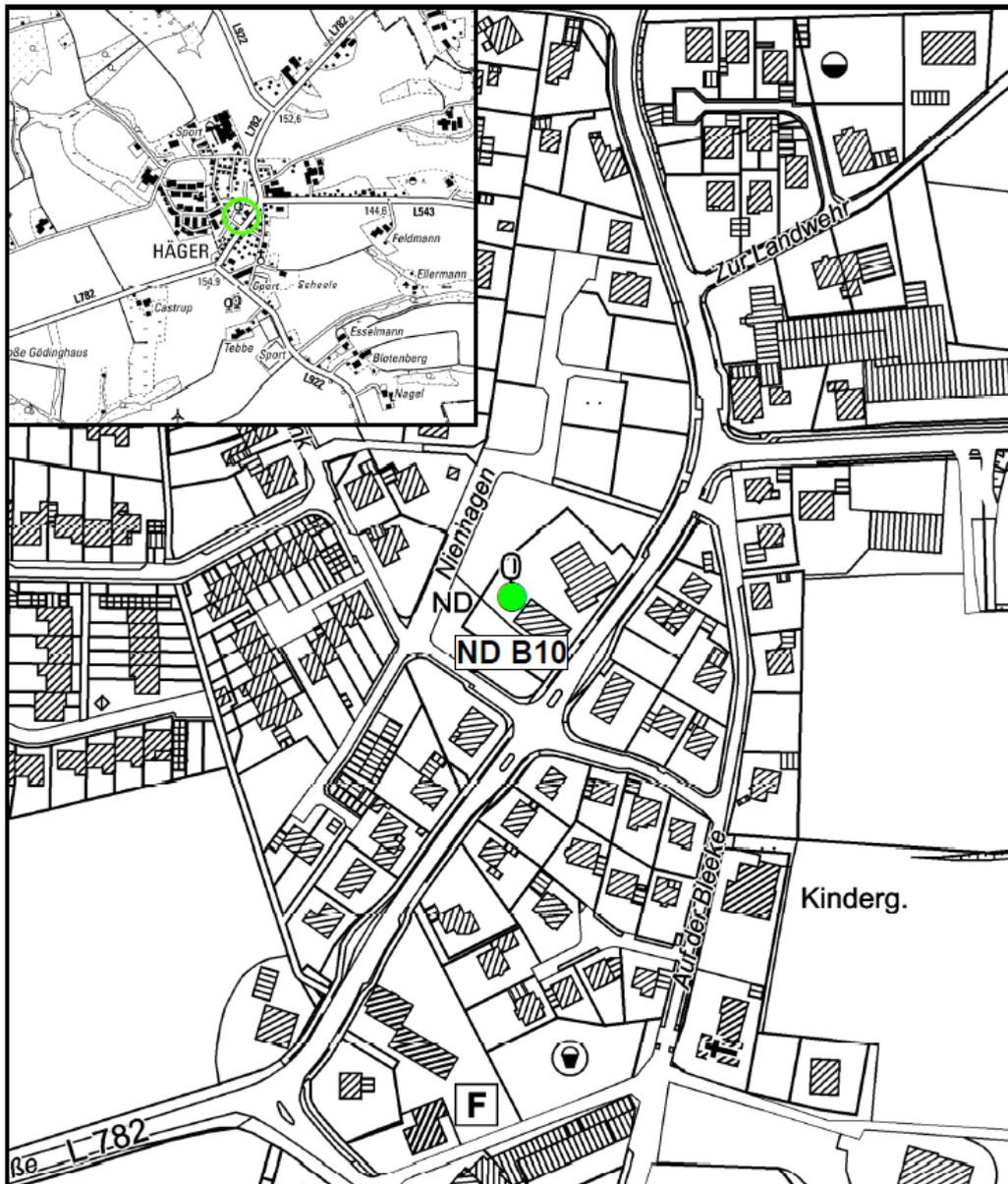
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B10:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B11:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

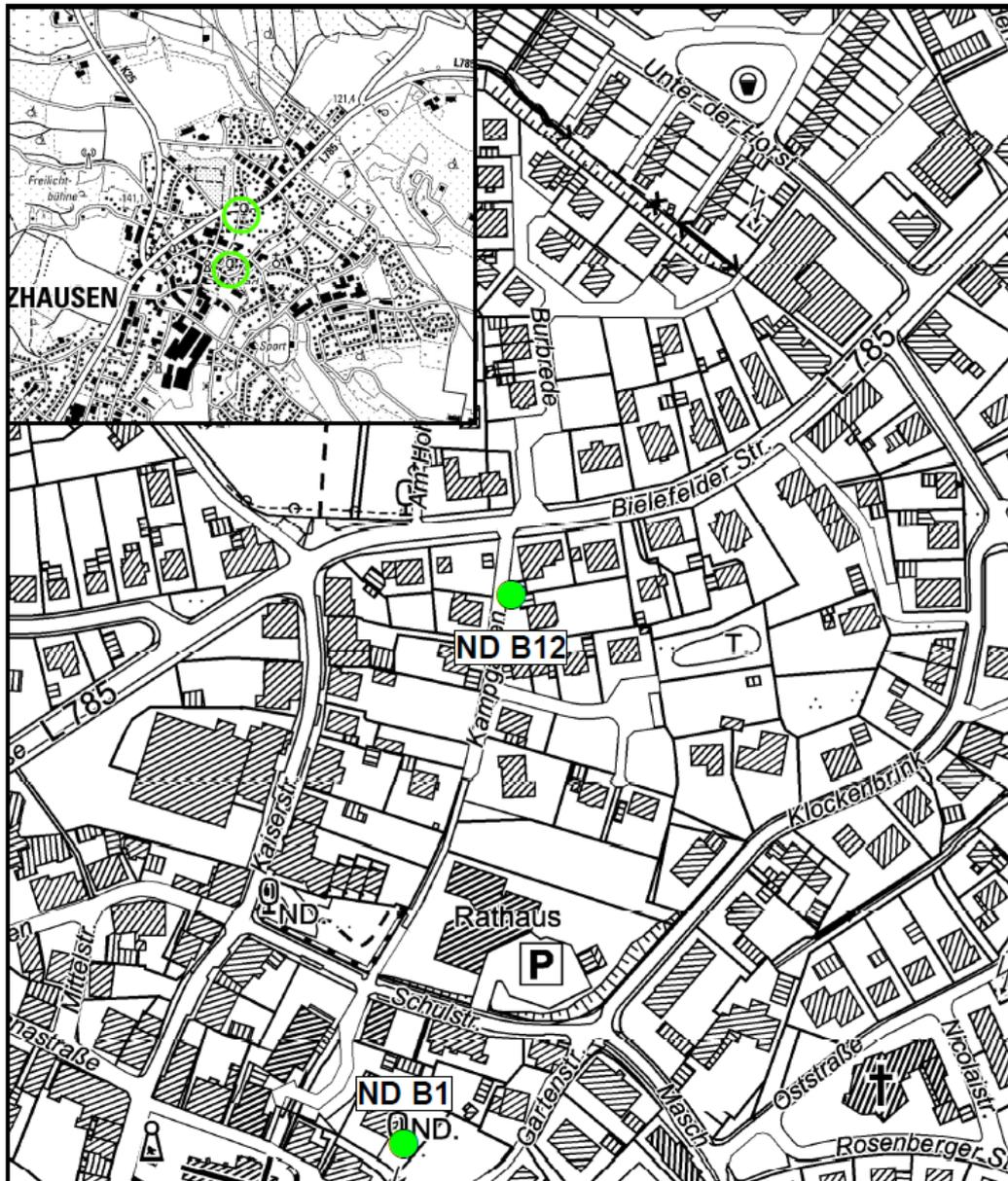
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amthches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B12:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

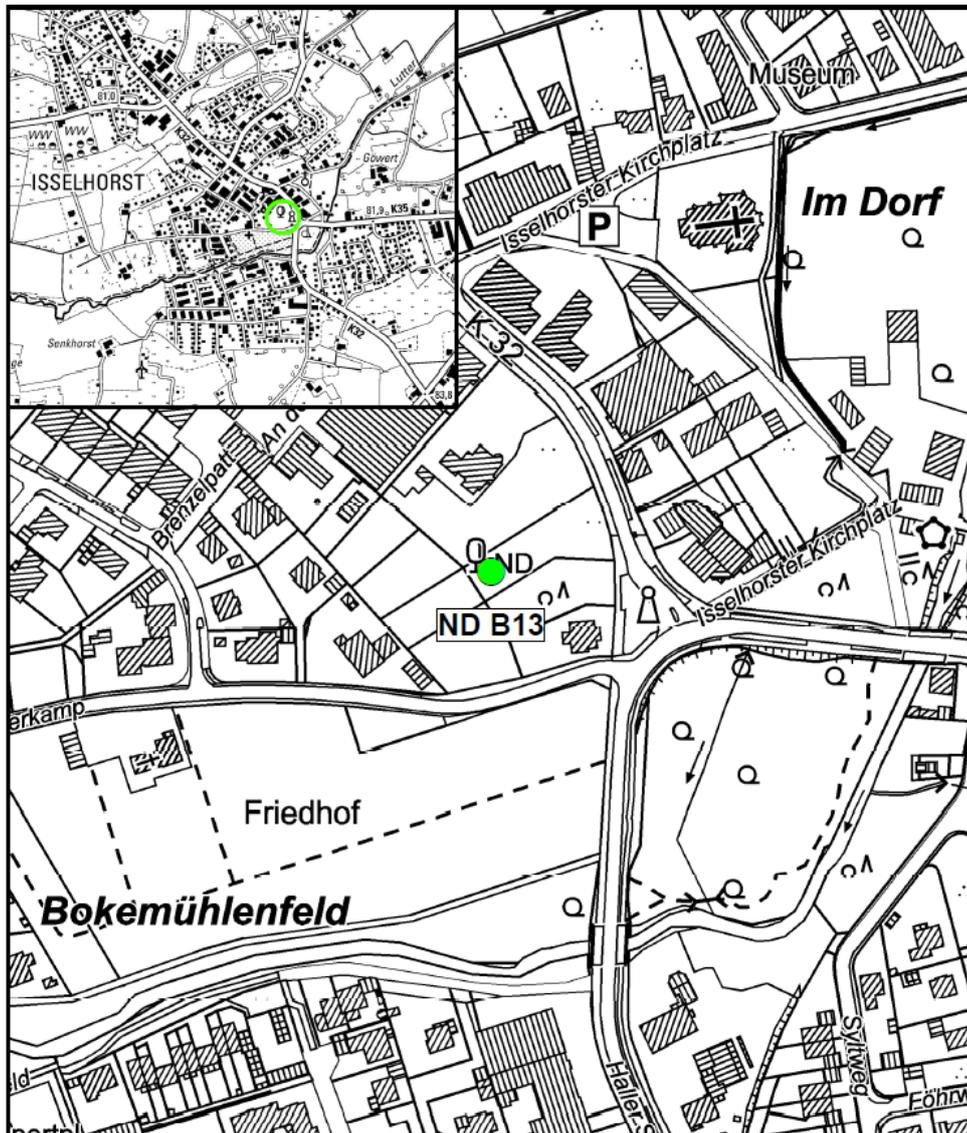
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B13:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

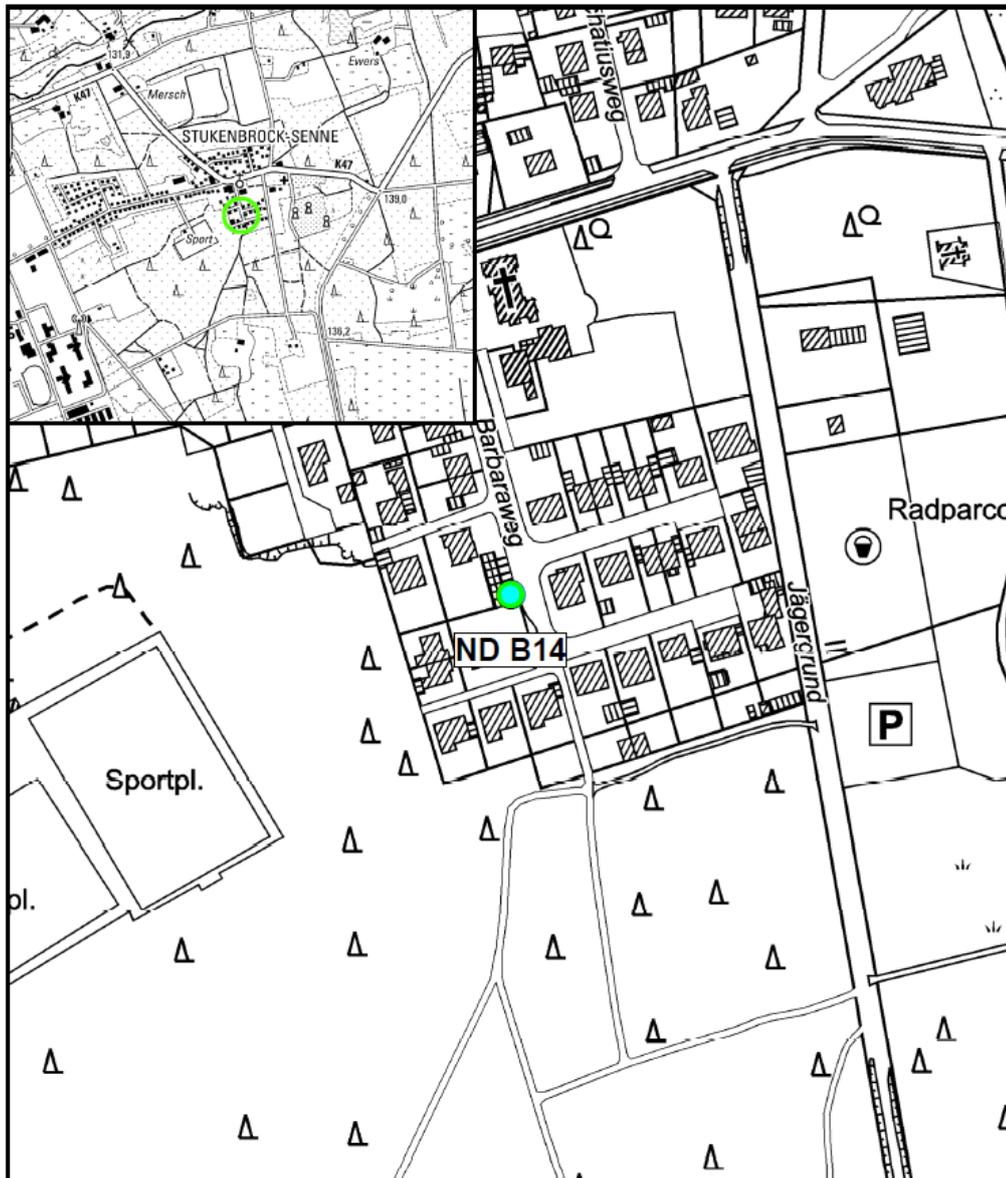
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B14:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

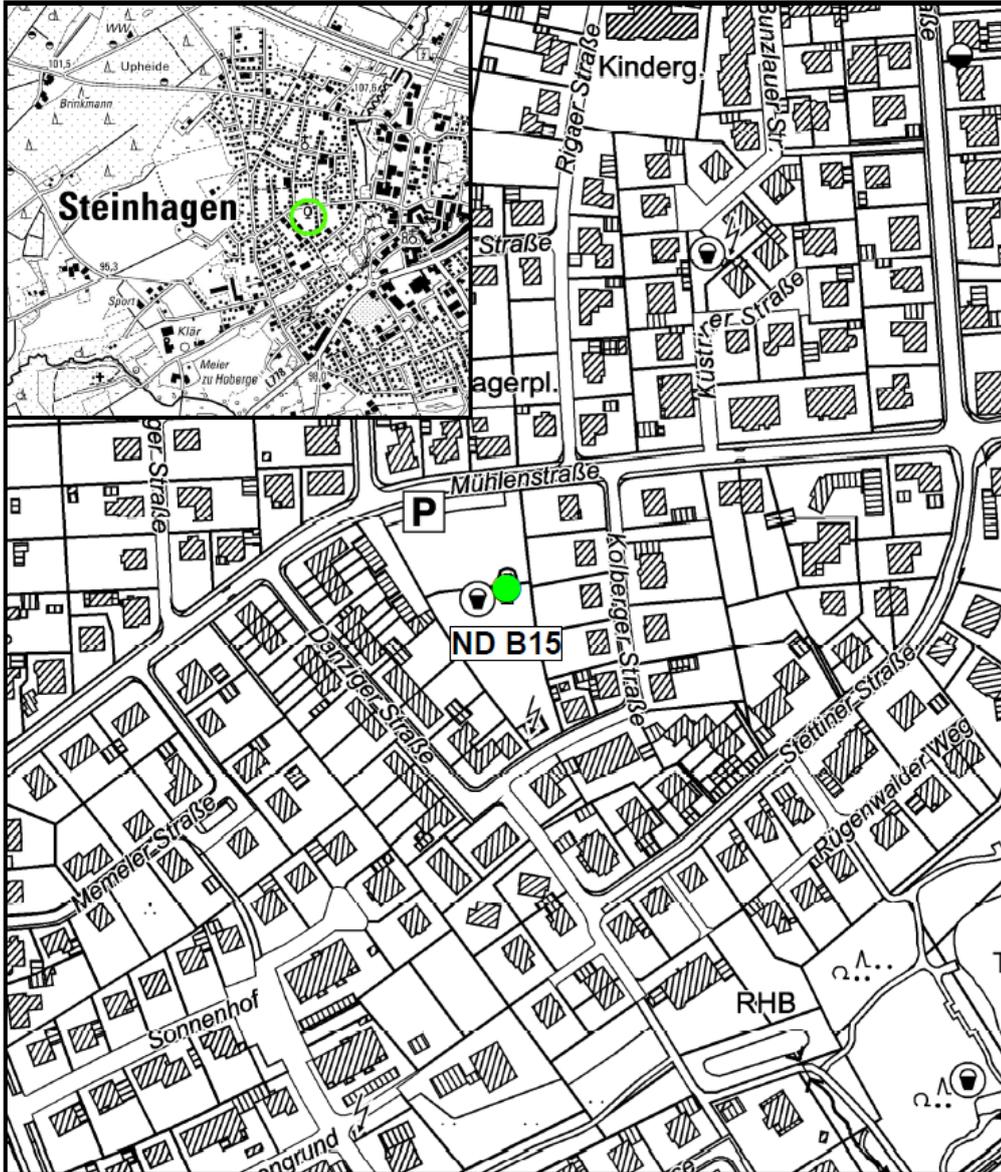
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B15:



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

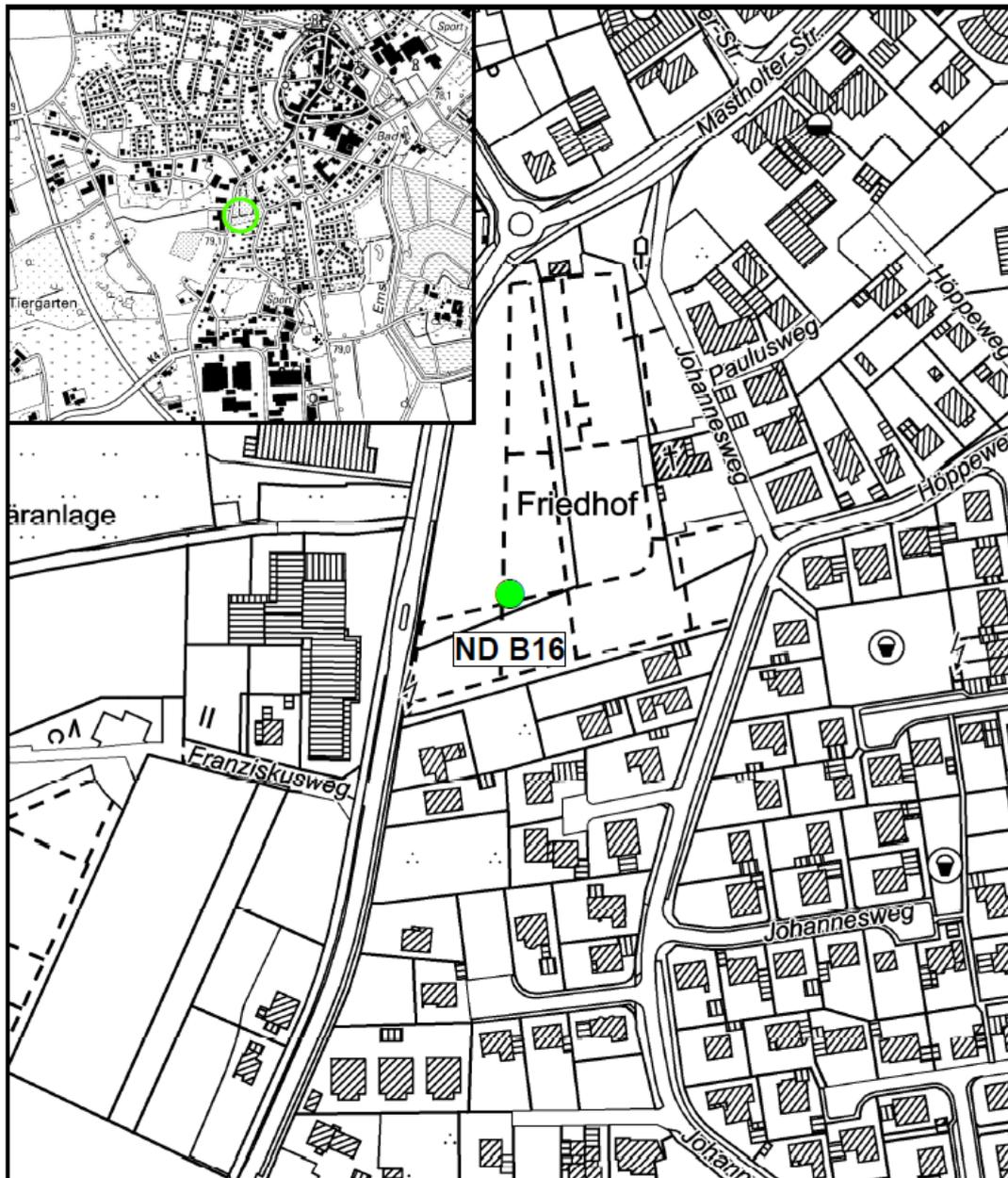
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B16:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

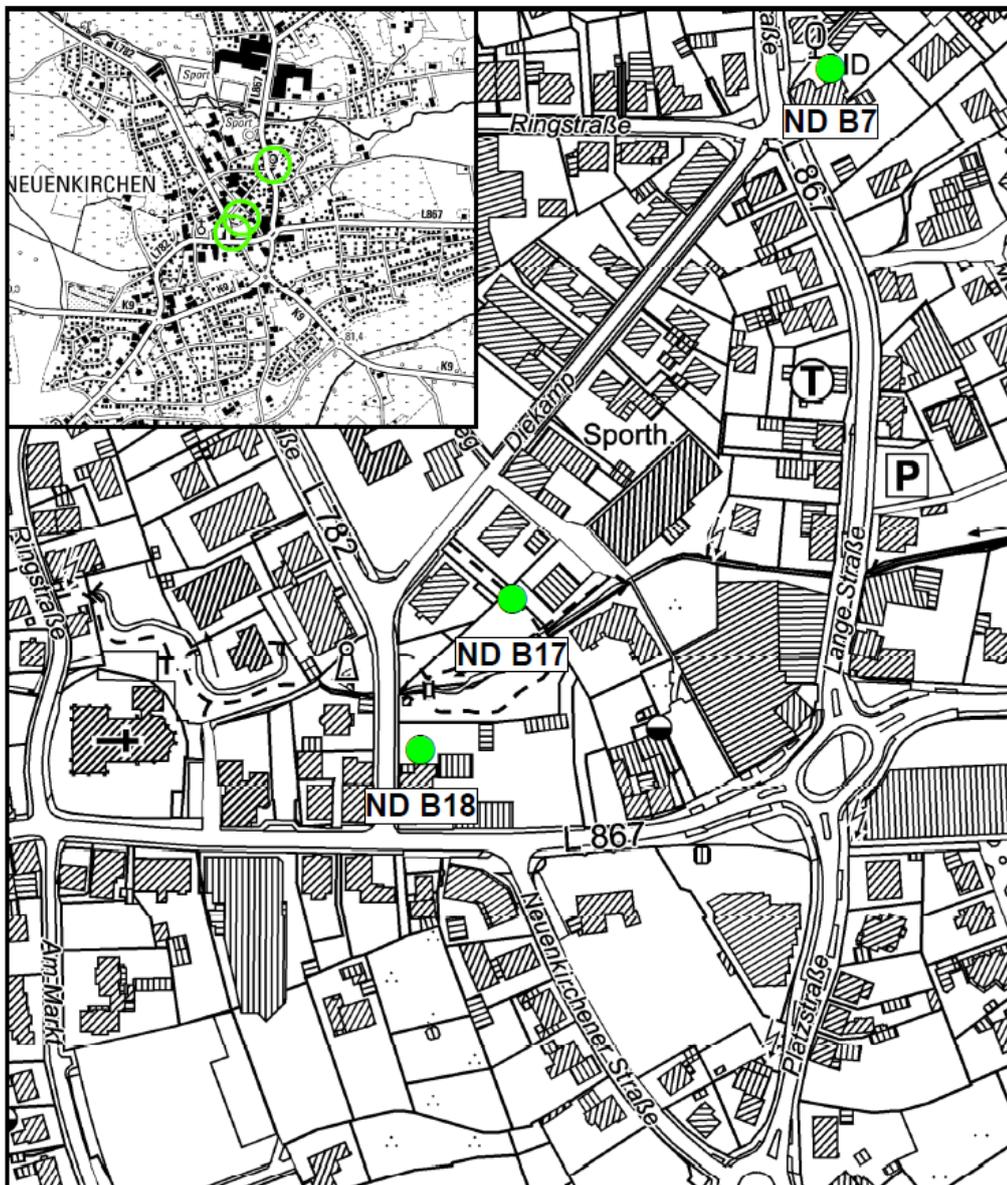
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B17:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

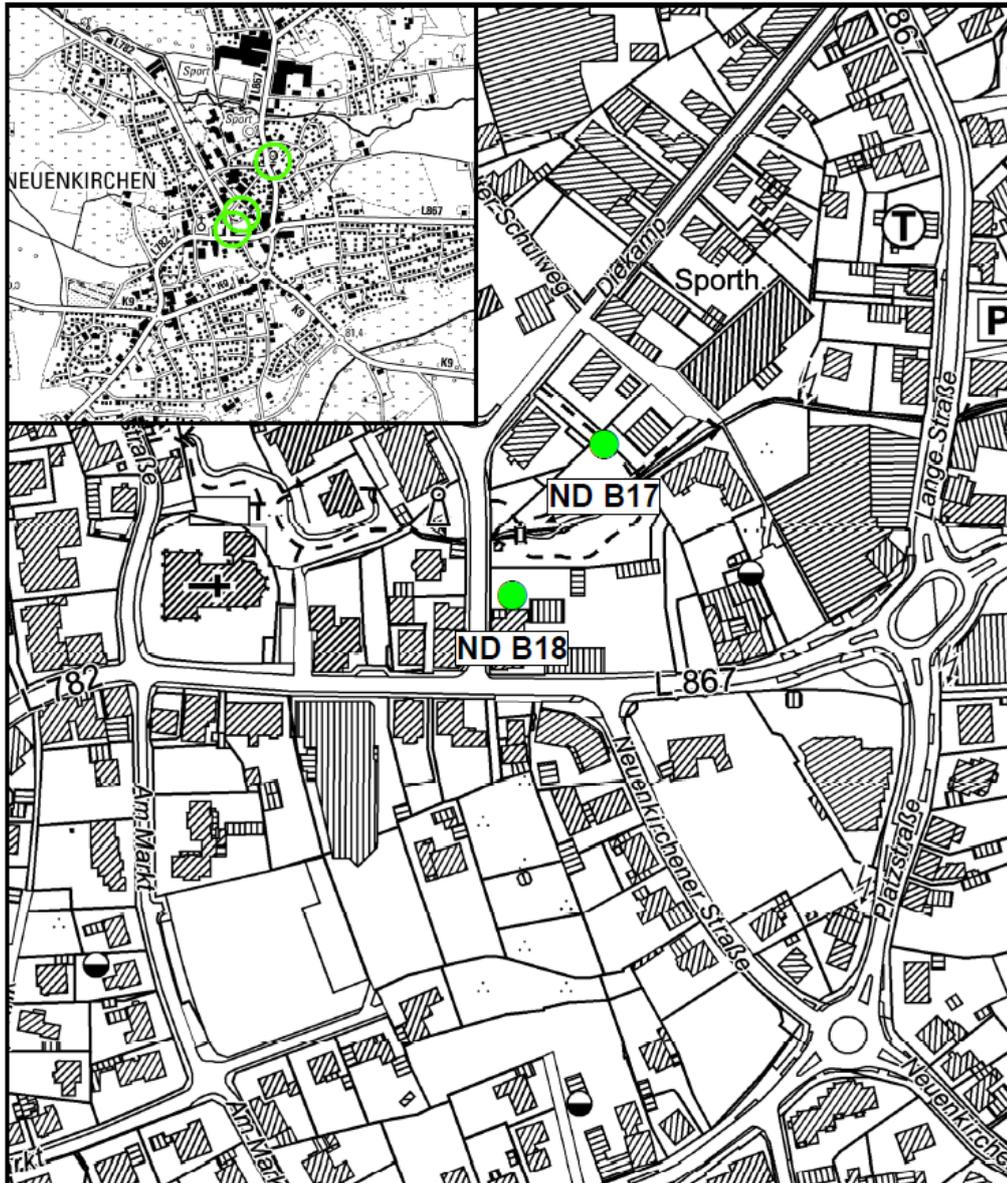
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B18:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

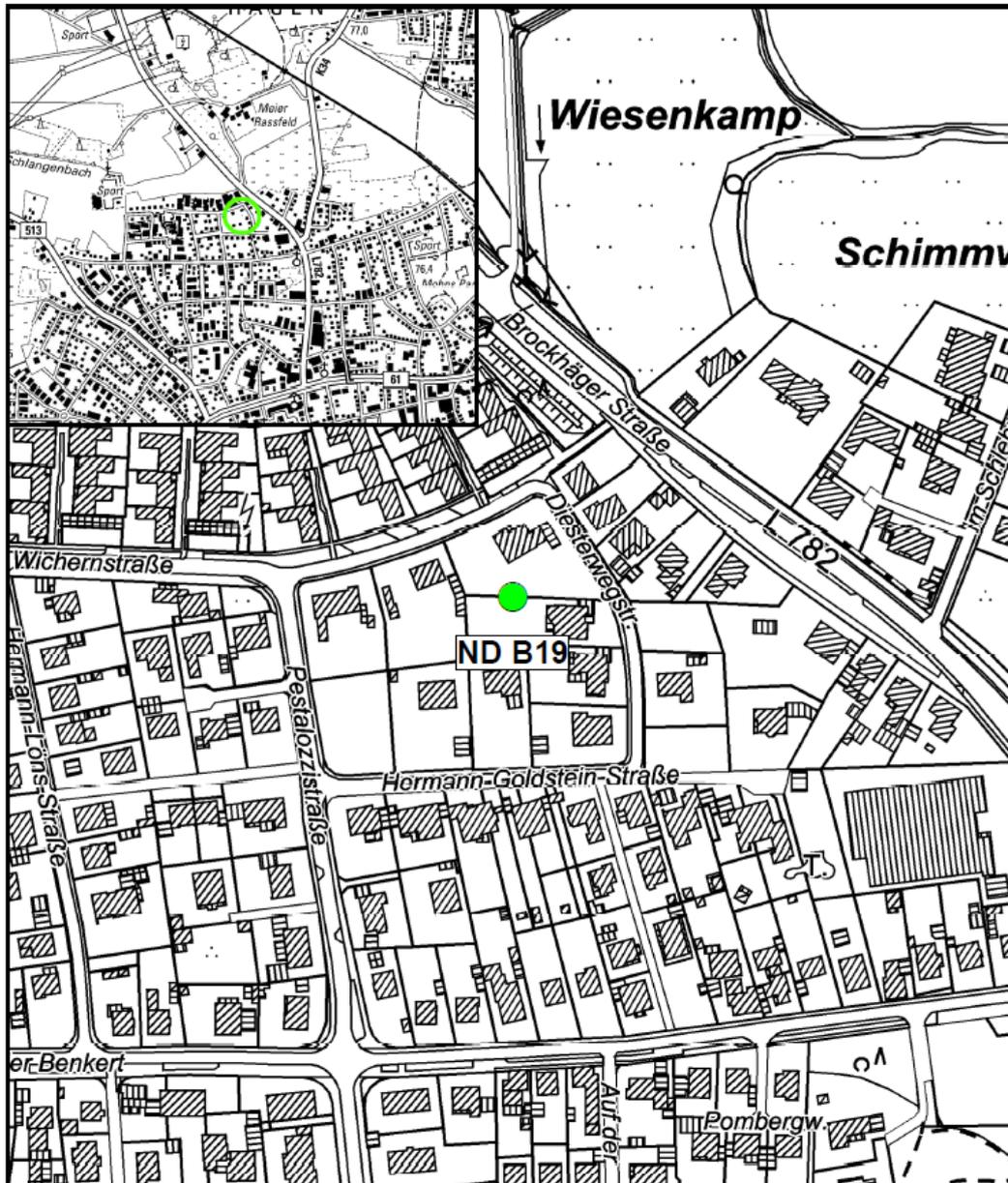
Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Naturdenkmal Nr. B19:



Maßstab 1:2.500
1. Ausfertigung

Kreis Gütersloh
-Untere Naturschutzbehörde-
in Vertretung

Entwurfsstand: 03.11.2025